



Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Gemeinde Erxleben - Friedhofsgebührensatzung -

Aufgrund des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) vom 05.02.2020 (GVBl. LSA S. 46) i.V. mit der Friedhofssatzung der Gemeinde Erxleben und der §§ 5, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 370), jeweils in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Erxleben in seiner Sitzung am 29.10.2020 folgende Satzung zur Erhebung von Friedhofsgebühren in der Gemeinde Erxleben – Friedhofsgebührensatzung – beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Gemeinde Erxleben gilt für alle in der Gemeinde Erxleben gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe lt. § 1 der Friedhofssatzung der Gemeinde Erxleben.

§ 2 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe der Gemeinde Erxleben und ihrer Einrichtungen sowie für die Leistungen und damit verbundene Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe des dieser Gebührensatzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der eine Leistung nach dieser Satzung beauftragt oder eine Einrichtung nach dieser Satzung in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen und der Leistungen der Gemeinde Erxleben.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5
Stundung und Erlass von Gebühren

Gebühren können im Einzelfall gestundet, in Raten gezahlt oder erlassen werden. Dazu gelten die Bestimmungen des KAG LSA i.V. mit der Abgabenordnung.

§ 6
Auslagen

Auslagen für nicht in der Friedhofsgebührensatzung enthaltene, aber nachweisbar erbrachte Leistungen sind vom Gebührenschuldner in voller Höhe zu erstatten.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Gemeinde Erxleben – Friedhofsgebührensatzung – tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt nachfolgende Friedhofsgebührensatzung außer Kraft:

- Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Gemeinde Erxleben (Friedhofsgebührensatzung) vom 16.02.2016.

Erxleben, den 29.10.2020


Gerhard Jacobs
Bürgermeister



Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Gemeinde Erxleben vom 29.10.2020

Gebührenverzeichnis

Gebührenart	Euro
Einzelgrab/Neukauf	775,00
Einzelgrab/Verlängerung durch Beisetzung bzw. Nachkauf/Jahr	39,00
Doppelgrab/Neukauf	1.787,00
Doppelgrab/Verlängerung durch Beisetzung bzw. Nachkauf/Jahr	89,00
Urneneinzelgrab/Neukauf	162,00
Urneneinzelgrab/Verlängerung durch Beisetzung bzw. Nachkauf/Jahr	8,00
Urnendoppelgrab/Neukauf	346,00
Urnendoppelgrab/Verlängerung durch Beisetzung bzw. Nachkauf/Jahr	17,00
UGA (Urnengemeinschaftsanlage)	518,00
Nutzung Trauerhalle	75,00
Begradigung Einzelgrab	nach tatsächl. Aufwand/ 25 €/h Gemeindearbeiter
Begradigung Doppelgrab	nach tatsächl. Aufwand/ 25 €/h Gemeindearbeiter
Begradigung Urneneinzelgrab	nach tatsächl. Aufwand/ 25 €/h Gemeindearbeiter
Begradigung Urnendoppelgrab	nach tatsächl. Aufwand/ 25 €/h Gemeindearbeiter
Urnenentnahme aus Erdgrabstätte	43,00
Urnenentnahme aus Urnengrabstätte	22,00
Urnenversandgebühren	91,00
Genehmigung Errichtung/Veränderung Grabmal und Einfassung	25,00
Genehmigung Selbstbegradigung	25,00
Ausnahmegenehmigungen	25,00

